**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 18 (1902)

**Heft:** 15

Rubrik: Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Verbandswesen.

Schweizer. Schreinermeisterverband. Im "Hotel bu Bont" in Bern tagte am Sonntag die Delegierten= versammlung des schweizerischen Schreinermeistervereins. Vertreten waren neun Sektionen durch 33 Delegierte. Im ganzen zählte die Versammlung 96 Teilnehmer. Jahresbericht und Mechnung wurden genehmigt. Als Ort der nächstjährigen Delegiertenversammlung wurde Chur bezeichnet. Rach Anhörung eines Berichtes über Aufnahme einer allgemeinen Statistik über die Verhalt= nisse des Schreinergewerbes beschloß die Versammlung, zur Zeit auf diese Statistik zu verzichten.

Dachdeckerstreit in Bern. Nachdem die Meister auf die ihnen unterbreiteten Forderungen der Arbeiter feine Antwort gegeben, haben am 3. Juli über 60 Dachdecker die Arbeit eingestellt. Sie verlangen 65 Rp. Stunden= Iohn für Ziegel- und Schieferdecker und 45 Rp. per Stunde für Hülfsarbeiter; ferner Abschaffung der Aktordund Ueberzeitarbeit, zehnstündige Arbeitszeit, Bezahlung von Roft, Logis und Reife bei auswärtigen Arbeiten und die obligatorische Unfallversicherung.

# Bur Frage der gewerblichen Unfallverficherung.

(Eingefandt.)

Die Großzahl der gewerblichen Berufsverbände be= schäftigt sich heute mit der Unfallversicherung, insbesondere mit der Frage, wie die Arbeiterunfallversicherung in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden kann. Feder Einsichtige und jeder human Gesinnte begrüßt diese Bestrebungen. Denn unsere Zeit sordert nun einmal gewiß mit Recht, daß der Arbeitgeber nicht nur sich selbst gegen die Haftpflicht dectt, sondern daß er sich auch um das berufliche Wohl seiner Arbeiter bekümmere, fie also namentlich gegen die manigfachen Betriebsgefahren sicher stelle.

Bu diesem Zwecke wenden sich unsere Berufsverbände in der Regel an konzessionierte Unfallversicherungs= gesellschaften. Anstalten dieser Art arbeiten in der Schweiz eine ganze Reihe. Wie in den übrigen Versicherungszweigen, so sondern sich auch die Unfall-versicherungsgesellschaften in zwei Hauptgruppen aus, in Attiengesellschaften und Gegenseitigkeitsanftalten. Die Aftiengesellschaft arbeitet bes Gewinnes wegen; sie will ihren Aftionären möglichst hohe Dividenden verschaffen. Die Gegenseitigkeitsanstalt dagegen arbeitet nicht auf Gewinn; ihr einziges Ziel ist, die Versicherungs-bedürfnisse ihrer Mitglieder in möglichst rationeller Beife zu befriedigen.

Diese wichtigen Unterschiede, die zwischen der Attienunfallversicherungsgesellschaft und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Unfallversicherungsanstalt bestehen, äußern sich in einer verschiedenen finanziellen Belaftung des Berficherten. Es liegt auf der Hand, daß die Attien= unfallversicherungsgesellschaft, die mit hohen Dividenden und Tantiemen, sowie mit großen Geschäftsunkoften zu rechnen hat, mehr einnehmen muß, als die bescheiden auftretende und sparfam verwaltete Gegenseitigkeit&=

anstalt, die ja keinen Gewinn anstrebt.

Diefes wichtigen Umftandes find fich nun allerdings die wenigsten Versicherten bewußt. Das Bublikum fragt gemeinhin nur nach der Höhe der Prämie, nicht das gegen nach der Art und Größe der Leistungen. Man übersieht meist, daß die Sohe der Prämie sich nach den

von der Gesellschaft zugesicherten Leistungen richten muß. Die in der Schweiz arbeitenden konzessionierten Unfallversicherungsgesellschaften stehen zur Stunde in

einem heftigen Konkurrenzkampfe miteinander. Aktienversicherungsgesellschaft, hie gegenseitige Unfallsversicherungsanstalt, ist nunmehr das Losungswort. Das war nicht immer so. Noch vor wenigen Jahren wurde das schweizer. Unfallversicherungsgeschäft ausschließlich von Aktiengesellschaften besorgt. Die führende Stelle nahm "Zürich" und "Winterthur" ein. Sie beide machten brillante Geschäfte, zahlten enorme Dividenden und Tantiemen aus und verausgabten Jahr für Jahr fast einen Dritteil der Prämieneinnahme an Geschäfts= unkosten. "Zürich" und "Winterthur" hatten ein förm-liches Monopol. Sie verschärften ihre dominierende Stellung bekanntlich durch ein Kartell. Danach pfuschten sich die beiden Gesellschaften einander nicht ins Sandwerk, das heißt, sie machten sich gegenseitig keine Konfurrenz.

Burde ein Versicherter beispielsweise von der "Zürich" ausgeschlossen oder kündigte er den Vertrag wegen allzu hoher Prämienforderung, so durfte ihn "Winterthur" nur zu einer noch höheren Prämie versichern. Der Erfolg dieses Kartells war ein eklatanter. Aber die Kosten dieses Erfolges hatte das versicherungsbedürftige

Publikum zu tragen.

Inzwischen ist den Unfallversicherungsattiengesell= schaften eine unangenehme Konkurrenz dadurch ent= standen, daß Gegenseitigkeitsanftalten gegrundet wurden. Zwei dieser Anstalten stehen unter Aufsicht des eidgen. Versicherungsamtes und bieten daher nicht mindere Gewähr, als die Attiengesellschaften. Die Eristenz der gegenseitigen Unfallversicherungsanstalten machte sich für die Aktiengesellschaften namentlich dadurch unangenehm fühlbar, daß die Brämien im Konkurrenzkampse auf ein angemessenes Maß herabgeseht werden mußten. Diese Ersahrung haben namentlich in treffender Weise die schweizerischen Elektrizitätswerke gemacht. Sie bezahlten den Aktiengesellschaften Prämien bis zu 10 % der Arbeitelöhne. Heute beträgt der Prämiensatz dank der Konkurrenz einer Gegenseitigkeitsanstalt nur noch 3½ %. Die Beispiele ließen sich häusen.
"Zürich" und "Winterthur" haben nun ihr Kartell=

verhalten, von ihrem Standpunkt aus, den neuen Ber= hältnissen richtig angepaßt. Die beiden großen Attien= gesellschaften konkurrieren nämlich neuestens nicht mehr allein, sondern gemeinsam. Sie imponieren damit zweifellos allen benjenigen, die ber naiven Meinung find, die Unfallversicherungsgesellschaft bezahle die Schäden aus ihrem eigenen Sacke, etwa mit Hülfe ihres Aktienkapitals und nicht etwa aus den Prämiengelbern ber

Berficherten.

Das soeben bezeichnete Kartell ber "Zürich" und Winterthur" birgt nun aber für das Bublikum ernst= liche Gefahren in sich. Das Kartell läuft in seinem praktischen Zwecke darauf hinaus, die unangenehmen Ronturrenten, eben die lebensfähigen gegenseitigen Anstalten zu erdrücken. Ist dies geschehen, so steht den Attienunfallversicherungsgesellschaften die Bahn wieder offen. Alsdann hindert sie keine Gegenseitigkeitsanstalt mehr, die Brämien nach Belieben festzuftellen.

Die gewerblichen Kreise tun gut daran, wenn sie sich das Vorgeher der "Zürich" und "Winterthur" mit beiden Augen näher besehen. Geschieht dies, so darf man erwarten, daß gerade die gewerblichen Berufsverbande der auf Gegenseitigkeit beruhenden Unfallversicherungs= anstalt den Borzug geben, weil sie traft ihrer Organissation, loyalen Bedingungen und bescheidenen Prämien, ben gewöhnlichen Berufsmann gegen die Unfallsgefahren des täglichen Lebens am besten sicher zu stellen vermag.